**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**über die Plangenehmigung für das Vorhaben**

**„Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013, Sanierung Wanderweg Obergruna nach Zollhaus, Ident-Nr.: 1187“**

Mit Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2019 - Gz.: C32-0522/1039/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013, Sanierung Wanderweg Obergruna nach Zollhaus, Ident-Nr.: 1187“ genehmigt worden.

Das Vorhaben dient der Erneuerung des durch das Hochwasser 2013 beschädigten Wander-weges zwischen Obergruna und Zollhaus sowie der Beseitigung der Schäden an der Bö-schungsbefestigung auf einer Länge von ca. 720 m (Sanierungslänge: 466 m). Der Bauanfang ist ca. 475 m nach dem Kreuzungspunkt der Dorfstraße Obergruna mit der K 7794 (östlich der Freiberger Mulde). Das Bauende liegt ca. 245 m vor der Einmündung des Wanderweges auf die S 195 im Ortsteil Zollhaus. Der Wanderweg wird (in Anlehnung an den vorhandenen Bestand) mit einer Breite von 0,80 bis 1,20 m im Bereich der schadhaften Abschnitte wiederhergestellt. Die Wegdecke wird als 20 cm hohe Schottertragdeckschicht ausgeführt und mit kurzen Böschungen an den Bestand angebunden. Es ist eine naturnahe Wiederherstellung ohne Versiegelung vorgesehen.

Da das Vorhaben der Nr. 2 c der Anlage 1 des SächsUVPG unterfällt, wurde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dient, hier des Plangenehmigungsverfahrens. Gemäß § 27 des UVPG wird in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Plangenehmigung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen in der Zeit

**vom 27. Januar 2020 bis einschließlich 10. Februar 2020**

in der **Stadtverwaltung Großschirma**, Haus 2, Zimmer OG 01, Hauptstraße 152, 09603 Großschirma während der Dienststunden

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 11:30 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann die Plangenehmigung im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/ einge-sehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Plangenehmigung lautet:

„Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektro-nischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.“

Chemnitz, den 3. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen

Kamps

Abteilungsleiter